

# Planzeichenerklärung

## Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 und der Bauzeichenerklärung 1990

- SO Sondergebiet - Hafen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- GFZ Geschossflächenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GH Gebäudehöhe als Höchstmaß
- TAH Technische Anlagenhöhe als Höchstmaß
- LEK Emissionskontingent (maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel tags / nachts gemessen in dB(A)/qm (gemäß DIN 45691))
- Richtungssektoren A u. B (s. textl. Fests. 1.3)
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßengrenzlinie
- Grundstücksein- und ausfahrt
- Öffentliche Grünfläche (ÖG)
- Grünanlage (A, n) = Grünanlage
- Regenwasserrückhalteanlage (RRA)
- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses
- Graben (G)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen einer einreihigen Strauchpflanzung
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

0 10 20 40 60 80 100m  
**M. 1 : 1000**

**SO - Hafen**  
[10,0] 1,0  
GH = 20 m  
TAH = 60 m  
LEK 74/59 dB(A)/qm  
gemäß DIN 45691

**Gle**  
[10,0] 0,8  
GH = 20 m  
TAH = 60 m  
LEK 67/52 dB(A)/qm  
gemäß DIN 45691

Gemeinde: Saterland  
Gemarkung: Scharrel  
Flur: 42

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Gebäudehöhe	
Höhe technischer Anlagen	
Emissionskontingente	
(maximale immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel)	

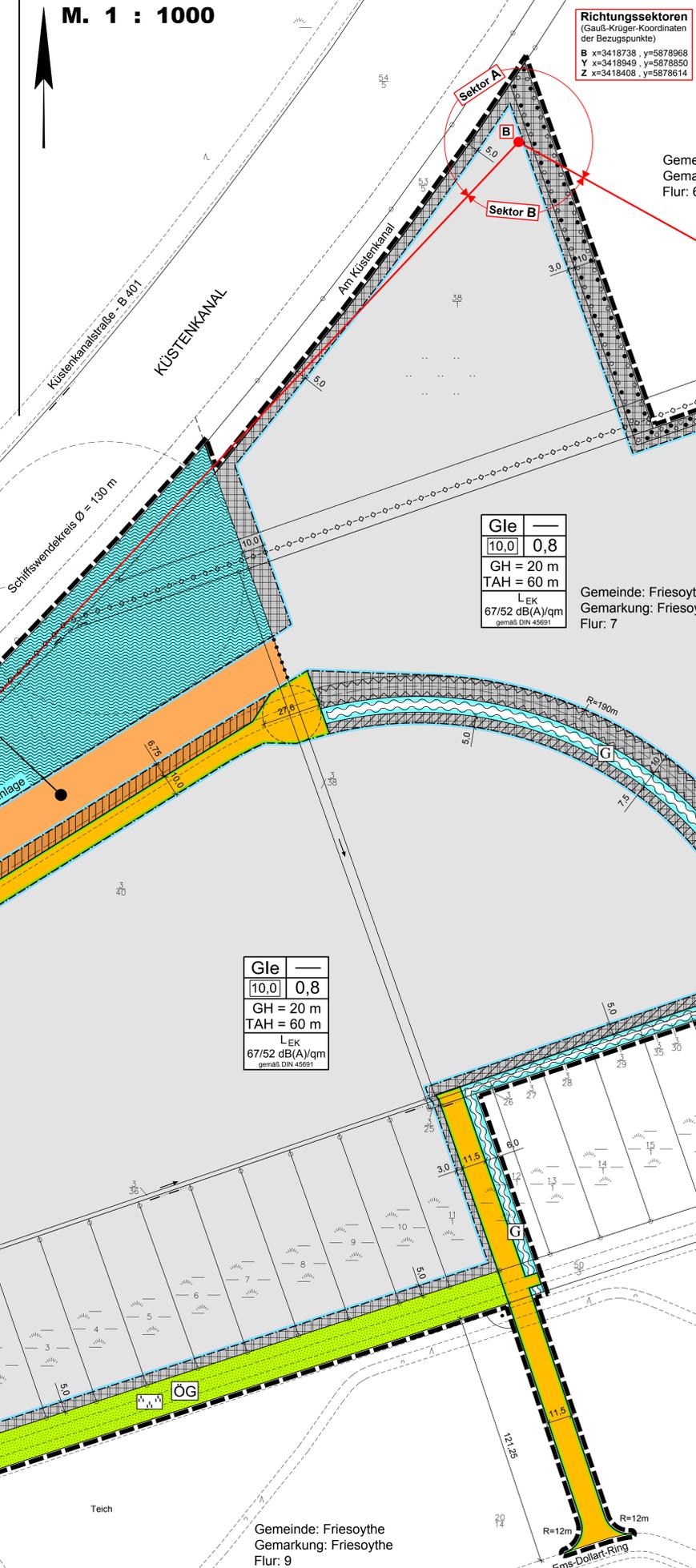
**Gle\*** [1,2] 0,4  
LEK 52/37 dB(A)/qm  
gemäß DIN 45691

**Gle**  
[10,0] 0,8  
GH = 20 m  
TAH = 60 m  
LEK 67/52 dB(A)/qm  
gemäß DIN 45691

Gemeinde: Friesoythe  
Gemarkung: Friesoythe  
Flur: 9

**Gle**  
[10,0] 0,8  
GH = 20 m  
TAH = 60 m  
LEK 67/52 dB(A)/qm  
gemäß DIN 45691

Gemeinde: Friesoythe  
Gemarkung: Friesoythe  
Flur: 9



**Richtungssektoren**  
(Gauß-Krüger-Koordinaten der Bezugspunkte)  
B x=3418738, y=5878968  
Y x=3418949, y=5878850  
Z x=3418408, y=5878614

Gemeinde: Friesoythe  
Gemarkung: Friesoythe  
Flur: 6

**Gle**  
[10,0] 0,8  
GH = 20 m  
TAH = 60 m  
LEK 67/52 dB(A)/qm  
gemäß DIN 45691

Gemeinde: Friesoythe  
Gemarkung: Friesoythe  
Flur: 7

**Pflanzliste**

Acer campestre (Feldahorn)	Populus tremula (Zitterpappel)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Prunus avium (Kirsche)
Ainus glutinosa (Schwarzere)	Prunus spinosa (Schlehe)
Betula pendula (Hängebirke)	Quercus robur (Stieleiche)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Rosa canina (Schwarzerose)
Corylus avellana (Haselnuss)	Rhamnus frangula (Faulbaum)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	Sorbus aucuparia (Eberesche)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Eunonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	Tilia cordata (Winterlinde)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Viburnum opulus (Schneeball)

Kartengrundlage: Liegenschaftskataster  
Gemeinde: Friesoythe  
Flur: 6, 7, 9

Gemeinde: Friesoythe  
Gemarkung: Friesoythe  
Flur: 9

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig einwandfrei dar.  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Friesoythe, den .....  
Plangrundlage ergänzt durch:  
Dipl.-Ing. Uwe Timmermann  
Dipl.-Ing. Julius Dieckmann  
Öffent. best. Verm.-Ing.  
Auftragsnummer: 130654  
Erlaubnisvermerk:  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Paragraph § 5 Abs. 3, Paragraph § 9 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 - Nds. GVBl. Nr. 1 / 2003 S. 5).

Gemeinde: Friesoythe  
Gemarkung: Friesoythe  
Flur: 6

Gemeinde: Friesoythe  
Gemarkung: Friesoythe  
Flur: 7

Kartengrundlage: Liegenschaftskataster  
Gemeinde: Friesoythe  
Flur: 6, 7, 9

Gemeinde: Friesoythe  
Gemarkung: Friesoythe  
Flur: 9

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig einwandfrei dar.  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Friesoythe, den .....  
Plangrundlage ergänzt durch:  
Dipl.-Ing. Uwe Timmermann  
Dipl.-Ing. Julius Dieckmann  
Öffent. best. Verm.-Ing.  
Auftragsnummer: 130654  
Erlaubnisvermerk:  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Paragraph § 5 Abs. 3, Paragraph § 9 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 - Nds. GVBl. Nr. 1 / 2003 S. 5).



Gemeinde: Friesoythe  
Gemarkung: Friesoythe  
Flur: 6, 7, 9  
Maßstab: 1 : 1000

Plangrundlage ergänzt durch:  
Dipl.-Ing. Uwe Timmermann  
Dipl.-Ing. Julius Dieckmann  
Öffent. best. Verm.-Ing.  
Auftragsnummer: 130654  
Friesoythe, den 02.08.2013

Aus der Darstellung der Topografie in der Plangrundlage kann kein Grenzbezug abgeleitet werden.  
Kartengrundlage ist ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem, Stand 07/2013, mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Katasteramt Cloppenburg.

Zufahrt nur für PKWs und Unterhaltungsfahrzeuge der RRA

**Gle\*** [1,2] 0,4  
LEK 52/37 dB(A)/qm  
gemäß DIN 45691

**Gle**  
[10,0] 0,8  
GH = 20 m  
TAH = 60 m  
LEK 67/52 dB(A)/qm  
gemäß DIN 45691

Gemeinde: Friesoythe  
Gemarkung: Friesoythe  
Flur: 7

**Pflanzliste**

Acer campestre (Feldahorn)	Populus tremula (Zitterpappel)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Prunus avium (Kirsche)
Ainus glutinosa (Schwarzere)	Prunus spinosa (Schlehe)
Betula pendula (Hängebirke)	Quercus robur (Stieleiche)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Rosa canina (Schwarzerose)
Corylus avellana (Haselnuss)	Rhamnus frangula (Faulbaum)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	Sorbus aucuparia (Eberesche)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Eunonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	Tilia cordata (Winterlinde)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Viburnum opulus (Schneeball)

Kartengrundlage: Liegenschaftskataster  
Gemeinde: Friesoythe  
Flur: 6, 7, 9

Gemeinde: Friesoythe  
Gemarkung: Friesoythe  
Flur: 9

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig einwandfrei dar.  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Friesoythe, den .....  
Plangrundlage ergänzt durch:  
Dipl.-Ing. Uwe Timmermann  
Dipl.-Ing. Julius Dieckmann  
Öffent. best. Verm.-Ing.  
Auftragsnummer: 130654  
Erlaubnisvermerk:  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Paragraph § 5 Abs. 3, Paragraph § 9 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 - Nds. GVBl. Nr. 1 / 2003 S. 5).

### 1 Textliche Festsetzungen (BauNVO 1990)

**1.1 Sondergebiet Hafen (SO-Hafen)**  
Das Sondergebiet Hafen dient der Unterbringung von hafenbezogenen Anlagen.  
Zulässig sind:  
• Kaimanlagen und Wasserflächen,  
• Umschlaganlagen und Anlagen zum Be- und Entladen von Schiffen,  
• Stellflächen für Container und Fahrzeuge,  
• Lagerflächen und -gebäude für Stück- und Massengüter,  
• Straßen, Wege und Bahnanlagen sowie  
• sonstige zweckgebundene Anlagen und Gebäude.

**1.2 Industriegebiet (Gle und Gle\*)**  
Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind ausschließlich im gesondert gekennzeichneten Teil des Industriegebietes (Gle\*) ausnahmsweise zulässig und im übrigen Industriegebiet (Gle) nicht zulässig.  
Die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.  
Photovoltaikanlagen sind als Freiflächenanlagen nicht zulässig; als untergeordnete Nebenanlagen sind sie nur an oder auf Gebäuden zulässig. Sie sind auch unzulässig an oder auf Gebäuden oder baulichen Anlagen, deren Errichtung vorrangig zu Zwecken der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erfolgt.

Die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Bordelle und Eros-Center sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig.

**1.3 Kontingentierung der Geräuschemissionen**  
Im eingeschränkten Industriegebiet (Gle und Gle\*) sowie im Sondergebiet Hafen (SO-Hafen) sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente L<sub>EK</sub> (flächenbezogener Schalleistungspegel pro m<sup>2</sup>) nach DIN 45691 (Dezember 2006) weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten. Bezugsfläche für die Berechnung sind die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Industrie- bzw. im Sondergebiet einschließlich der Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern jedoch ohne die festgesetzten Grün- und Vegetationsflächen. Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente L<sub>EK</sub> um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent
k	tags / nachts
A	0,0 / 0,0
B	8,0 / 8,0

Die Berechnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angegebenen Emissionskontingente (LEK) wurde unter der Annahme freier Schallausbreitung vom Emissions- zum Immissionsort, ausschließlich unter Berücksichtigung des Abstandmaßes und ohne Berücksichtigung von Absorptions- und von Boden- und Meteorologiedämpfung durchgeführt.  
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5 (Dez. 2006), wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsort j im Richtungssektor k L<sub>EKj</sub> durch L<sub>EKj</sub> + LEK<sub>z</sub> zu ersetzen ist.

**1.4 Höhe baulicher Anlagen (GH und TAH)**  
Untere Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der vorhandenen Kaimauer am Küstenkanal.  
Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) beträgt 20 m über dem unteren Bezugspunkt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes. Die maximale Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile im Sinne des Landesrechts.  
Die höchstzulässige Höhe sonstiger technischer Anlagen (TAH) beträgt 60 m. Bei technischen Anlagen handelt es sich um Umschlaganlagen, Silos, turmartige Industrieanlagen bzw. Anlagenanteile. Die Höhe der technischen Anlagen (TAH) wird gemessen von der oberen Kante der jeweiligen Anlage. Die maximale Höhe für technische Anlagen gilt nicht für untergeordnete Bauteile im Sinne des Landesrechts.

**1.5 Grundflächenzahl (GRZ)**  
Die zulässige Grundfläche darf im Industriegebiet (Gle) durch Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

**1.6 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
Ausnahmsweise sind Nebenanlagen, die der Versorgung der Industriegebiete mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.  
Die gekennzeichneten Räumstreifen zur Unterhaltung der Gewässer sind von Gebäuden freizuhalten.

**1.7 Oberflächennaturnutzung / Regenwasserrückhaltung**  
**1.7.1 Niederschlagswasser**  
Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist, soweit es nicht genutzt oder oberflächlich versickert wird, der Regenwasserrückhalteanlage zuzuführen.  
**1.7.2 Gewässerräumstreifen**  
Räumstreifen sind zur regelmäßigen Unterhaltung der Gewässer von jeglicher Bebauung und von Gehölsen freizuhalten.

**1.7.3 Öffentliche Grünfläche (ÖG) - Regenwasserrückhalteanlage (RRA)**  
Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Regenwasserrückhalteanlage" dient der Anlage von Gewässern zur Regenwasserrückhaltung bzw. -verdunstung und der Anpflanzung von Gehölzen. Das Regenrückhaltebecken ist naturnah mit flachen und wechselnden Böschungseigungen von 1:3 bis 1:8 zu gestalten und extensiv zu pflegen. Eine Befestigung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Die Anlage von wassergebundenen Wegen ist zulässig. Die 3 m breiten Pflanzstreifen (sh. Planzeichnung) sind einreihig mit Sträuchern der Pflanzliste zu bepflanzen.  
Die übrigen randlichen Freiflächen sind als Ruderalflur (entsprechend den Bewirtschaftungsbedingungen des Landkreises) zu entwickeln, d.h. sie sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Flächen sollen einmal pro Jahr gemäht werden.

**1.8 Grünordnerische Festsetzungen**  
**1.8.1 Öffentliche Grünfläche (ÖG) - Grünanlage**  
Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünanlage" dient als Übergangsfläche der Pflege der südlich angrenzenden Regenwasserrückhalteanlagen. Zulässig sind wassergebundene Wege zur Pflege- und Unterhaltung der angrenzenden Grünflächen bzw. der Land- und Forstwirtschaft. Der übrige Bereich ist als Ruderalflur zu entwickeln, d.h. sie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Fläche darf maximal einmal pro Jahr gemäht werden.

**1.8.2 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern**  
Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen ist mit Gehölzen der Pflanzliste zu bepflanzen. Zu pflanzen sind mindestens 4 Arten in Anteilen zu mindestens 10 %. Als Anfangspflanzung ist je 1,5 m<sup>2</sup> ein Gehölz zu setzen. Abgänger Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen. Weithin zulässig sind Entwässerungsmulden.

**1.8.3 Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern**  
Im Bereich der Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Bei natürlicher Abgang, bei einer Befreiung oder bei einer widerrechtlichen Beseitigung ist eine gleichartige Gehölzpflanzung oder eine Pflanzung mit einem hochstämmigen Laubbaum der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.

**1.8.4 Zuordnung Kompensationsmaßnahmen**  
Der Bebauungsplan Nr. 225 "Interkommunaler Industriepark Küstenkanal - c-Port Ost" verursacht bei der Realisierung durch Verkehrs- und Bauflächen Eingriffe in Natur und Landschaft, welche auszugleichen sind. Den Eingriffslächen im Plangebiet werden an anderer Stelle - außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes - folgende Ausgleichsflächen zugeordnet:  
Gemarkung Barßel, Flur 29, Flurstücke Nr. 105/1 (tlw.) u. Nr. 106/1 (tlw.) = 59.522 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Neuscharrel, Flur 8, Flurstücke Nr. 4 und Nr. 6 = 19.645 m<sup>2</sup>

### 2 Hinweise

**2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen**  
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 225 "Interkommunaler Industriepark Küstenkanal - c-Port Ost" treten die eingetragenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 116 "Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II", rechtskräftig seit dem 11.10.2003, außer Kraft.

**2.2 Bodenfunde**  
Schlier bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.  
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für Ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**2.3 Artenschutz**  
Eine Beseitigung von Gehölzen und die Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Reproduktionszeit, d.h. im Zeitraum vom Oktober bis Februar erfolgen. Im Bereich des südlichen Birkenmorwales und im Bereich des Küstenkanals ist jeweils eine Fledermauskunsthöhle anzubringen.

**2.4 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien**  
Die in den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel:  
DIN 45691 "Geräuschkontingentierung"  
können bei der Stadt Friesoythe (Alte Mühlenstraße 12 und 14, 26169 Friesoythe) eingesehen werden.

**2.5 Versorgungleitung**  
-o-o-o- Wasserleitung (DN 250, PVC) des OÖWW, nicht eingemessen.  
Im Fall von konkret anstehenden Baumaßnahmen ist die jeweilige Leitung bei Bedarf in Abstimmung mit dem Leitungsträger zu verlegen.

### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 225 "Interkommunaler Industriepark Küstenkanal - c-Port Ost", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Friesoythe, den .....  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerke

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 225 "Interkommunaler Industriepark Küstenkanal - c-Port Ost", beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Friesoythe, den .....  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:  
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH  
Eschenplatz 2, 26129 Oldenburg, Tel.: 0441 - 59 36 55  
Oldenburg, den .....

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.  
Friesoythe, den .....  
Bürgermeister

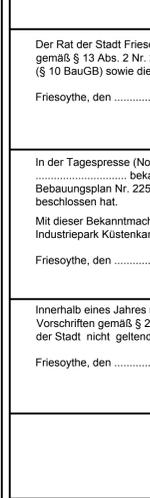
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen.  
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Friesoythe, den .....  
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Friesoythe hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.  
Friesoythe, den .....  
Bürgermeister

In der Tagespresse (Nordwest Zeitung, Münsterländische Tageszeitung) ist am ..... bekannt gemacht worden, dass die Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 225 "Interkommunaler Industriepark Küstenkanal - c-Port Ost" beschlossen hat.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 225 "Interkommunaler Industriepark Küstenkanal - c-Port Ost" in Kraft.  
Friesoythe, den .....  
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht worden.  
Friesoythe, den .....  
Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 10.000



Stadt Friesoythe  
Landkreis Cloppenburg  
Stand: 24.09.2014

## Bebauungsplan Nr. 225

### " Interkommunaler Industriepark Küstenkanal - c-Port Ost "

- Entwurf -